

Tourismusförderungsgesetz (TFG)

vom 25. April 1999¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung durch den Kanton und die am Tourismus interessierten Wirtschaftszweige, insbesondere die Beschaffung der notwendigen Mittel. Zweck

Art. 2

¹Zuständig für den Vollzug des Gesetzes ist das Volkswirtschaftsdepartement, nachfolgend Departement genannt. Zuständigkeit

²Das Departement kann mit Zustimmung der Standeskommission den Vollzug an geeignete Stellen oder Organisationen abtreten.

Art. 3

¹Der Kanton fördert die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus. Grundsätze

²Er berücksichtigt dabei:

- a) die Entwicklungsziele von Kanton, Bezirken und Gemeinden;
- b) die natürlichen Lebensgrundlagen und -räume;
- c) die Interessen der einheimischen Bevölkerung und der Gäste.

Art. 4

Der Kanton kann Mitglied regionaler, nationaler und internationaler Tourismusorganisationen werden. Mitgliedschaft

¹ Mit Revisionen vom 30. April 2000 und 25. April 2004.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

II. Fonds für die Tourismusförderung

Art. 5

Fonds Zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes wird ein Fonds für die Förderung des Tourismus geschaffen.

Art. 6

Finanzierung des Fonds Der Fonds für die Tourismusförderung wird finanziert durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Beiträge der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe;
- c) Beiträge der Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 dieses Gesetzes;
- d) Freiwillige Beiträge.

Art. 7

Verwendung der Fondsmittel Fondsmittel können ausgerichtet werden an:

- a) Tourismusorganisationen;
- b) regionale und überregionale Veranstaltungen;
- c) weitere von der Standeskommission bestimmte Organisationen und Veranstaltungen.

Art. 8

Verfahren ¹Die Standeskommission regelt das Verfahren der Finanzierung des Fonds und die Verwendung der Fondsmittel in einem Reglement.

²Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet beim Departement einzureichen.

³Beiträge können zurückgefordert werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden.

III. Beitrag des Kantons

Art. 9

Beitrag des Kantons Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zulasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. 400'000.—, welcher im Rahmen des Voranschlags durch den Grossen Rat festgelegt wird.

IV. Beiträge der Beherbergungsbetriebe und der Gastwirtschaftsbetriebe

Art. 10

Bezeichnung der Betriebe ¹Als Beherbergungsbetriebe gelten:

- a) Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Gasthäuser und Pensionen im Tal- und Berggebiet);
- b) Paratourbetriebe (Ferienheime, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Ferienhütten und private Fremdenzimmer);
- c) Klubhäuser, Klubbütten und andere Beherbergungsbetriebe;

- d) Campingplätze;
- e) Andere entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten (wie z.B. Senn- und Alphütten etc.).

²Als Gastwirtschaftsbetriebe gelten:

- a) Restaurants, Cafés, Bars, Dancings, Pubs usw.;
- b) Kioskwirtschaften.

Art. 11

¹Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge für die Beherbergungsbetriebe gelten:

- a) die Art des Beherbergungsbetriebes;
- b) die Anzahl Logiernächte;
- c) die Alterskategorien der Gäste.

Grundlagen für die Bemessung der Beiträge

²Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge für die Gastwirtschaftsbetriebe gilt die Anzahl Sitzplätze.

Art. 12

¹Die Beherbergungsbetriebe leisten einen Beitrag von Fr. 1.— bis Fr. 5.— pro Logiernacht.

Höhe der Beiträge

²Die Gastwirtschaftsbetriebe leisten einen Beitrag von Fr. 100.— bis Fr. 1'000.— jährlich.

³Der Grosse Rat legt innerhalb dieses Rahmens die Beiträge fest.

V. Beiträge der übrigen am Tourismus interessierten Unternehmen und Betriebe

Art. 13

Als am Tourismus interessiert gelten unabhängig von ihrer Rechtsform auch Unternehmen und Betriebe, die aus dem Tourismus direkt oder indirekt Nutzen ziehen und die nicht bereits gemäss Art. 10 erfasst sind.

Bezeichnung der Betriebe

Art. 14

¹Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 dieses Gesetzes gilt der Nutzen aus dem Tourismus.

Grundlagen für die Bemessung der Beiträge

²Als Kriterien für die Bemessung des Nutzens gelten:

- a) der Anteil der tourismusrelevanten Produkte und Dienstleistungen am Gesamtassortiment;
- b) die Anzahl der tourismusrelevanten Arbeitsplätze;
- c) die Tourismusrelevanz des Standorts.

Art. 15

Höhe der
Beiträge

¹Die Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 dieses Gesetzes leisten einen Beitrag von Fr. 100.— bis Fr. 1'000.— jährlich.

²Der Grosse Rat legt innerhalb dieses Rahmens die Beiträge fest.

VI. Veranlagung und Vollzug

Art. 16

Veranlagungs-
verfahren

¹Das Departement ist für die Veranlagung zuständig. Als Grundlage der Veranlagung dient die Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen.

²Kommt der Beitragspflichtige der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen seine Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, legen die Vollzugsorgane die Beitragshöhe aufgrund der massgebenden Kriterien und Erfahrungszahlen fest. Auf Verlangen hat der Beitragspflichtige den Vollzugsorganen Auskunft zu geben.

Art. 17

Erlass

¹Die Ständekommission kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Bezahlung der Beiträge teilweise oder ganz erlassen.

²Das Gesuch ist schriftlich beim Departement einzureichen.

Art. 18¹

Art. 19

Vollzug

Der Grosse Rat erlässt weitere für den Vollzug erforderliche Ausführungsbestimmungen.

VII. Schlussbestimmung²

Art. 20³

Art. 21

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
Seit 1. Januar 2000 in Kraft (Art. 8 TFV).

¹ Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

² Titel geändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.